



Leitfaden für die Antragstellung

Erhöhung der Forschungsleistungen durch zusätzliche Forschungszeiten für Nachwuchswissenschaftlerinnen

Auszug aus dem Gleichstellungs- / Frauenförderplan der Medizinischen Fakultät 2008-2013; Umsetzung der personenbezogenen Maßnahmen

2.3.1 Erhöhung der Forschungsleistungen durch zusätzliche Forschungszeiten

Frauen, die eine Habilitation in einem klinischen Fach anstreben, erhalten über einen Zeitraum von 18 Monaten eine zusätzliche flexible Forschungszeit von bis zu einem 1 Tag in der Woche - maximal 70 Arbeitstagen (1/5 Stelle). In dieser Zeit sind sie von Lehre, Krankenversorgung und administrativen Aufgaben freizustellen, um ihrer Forschung nachzugehen. Finanziert werden die Kosten der Freistellung anteilig aus den Mitteln der Frauenförderung und dem Budget der Zentren.

Wer kann einen Antrag stellen?

Zusätzliche Forschungszeit können die **Klinikleiterinnen und Klinikleiter, Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter für Nachwuchswissenschaftlerinnen** beantragen. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein und im Antrag dokumentiert werden.

- Die Wissenschaftlerin muss **nachweislich** auf einem erfolgversprechenden Weg zur Habilitation sein, d.h. der Abschluss der Habilitation in den nächsten 24 Monaten nach Antragstellung sehr wahrscheinlich.
- Die zu fördernde Wissenschaftlerin darf keine Forschungsstelle innehaben.
- Die Wissenschaftlerin darf keine durch den Forschungsförderungsfond der Medizinischen Fakultät finanzierte Ausgleichsstelle innehaben.
- Die Zentrumsleitung erklärt schriftlich, dass 50% Kofinanzierung geleistet werden.

Antragsverfahren

Der **formlose Antrag der Arbeitsgruppenleiterin oder des Arbeitsgruppenleiters**, muss folgende Informationen und Unterlagen enthalten:

- Begründung des Antrages durch Antragsteller/in.
- Nachvollziehbare Erklärung, wie die Freistellung der Wissenschaftlerin durch die Arbeitsgruppe/ Klinik sichergestellt wird.
- Nachweis über ein über die Dauer der Förderung (18 Monate nach Bewilligung) bestehendes haushaltsfinanziertes Beschäftigungsverhältnisses, am UKE und/oder UHZ.

Die zu fördernde Wissenschaftlerin ergänzt den Antrag mit folgenden Unterlagen:

- Vollständigen Lebenslauf
- Vollständiges Publikationsverzeichnis, gegliedert entsprechend den Richtlinien für die Durchführung des Habilitationsverfahren.
- Drittmittelverzeichnis - soweit vorhanden.
- Hinweise auf besondere Tätigkeiten und Leistungen in Forschung und Lehre, z.B. Erfahrung in der Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden, Patente, Lehr- und Forschungspreise, Gutachtertätigkeiten etc.

**Anträge richten Sie an das Prodekanat für Forschung, z.Hd. Herrn Floigl
Abgabeschluss: 30. Juni des Jahres**

Im Rahmen eines internen Begutachtungsverfahrens werden jährlich maximal **10 Anträge** zur Förderung bewilligt, das entspricht einem Stellenumfang von zwei Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen Stellen. Der Dekan/die Dekanin schaltet den Fakultätsausschuss für Frauenförderung beratend ein. Dieses Förderprogramm wird zu 50% aus den Mitteln der Frauenförderung und zu 50% aus den Budgets der Zentren finanziert.